

Mein Weg ins Ausland:

England ? Südafrika? Québec/Kanada? Puerto Rico? Uruguay? USA?

Du denkst über einen Aufenthalt für 3 Monate bis hin zu einem Jahr ins englisch-, französisch-, oder spanischsprachige Ausland nach?

Wir können dir helfen!

Das Hölderlin-Gymnasium bietet eine schulinterne Auslandsberatung an. Diese gliedert sich in zwei Teile:

a) Wie komme ich weg?

Die Erstberatung für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern führen die Beraterinnen der einzelnen Fachschaften durch.

Dies sind:

für das spanischsprachige Ausland:

Frau Leifhelm

(heike.leifhelm@shg-koeln.de)

für das französischsprachige Ausland:

Frau Grotehusmann

(sabine.grotehusmann@shg-koeln.de)

für das englischsprachige Ausland:

Frau Flammang

(rebecca.flammang@shg-koeln.de)

Frau Schumacher

(christina.schumacher@shg-koeln.de)

In dieser Erstberatung werden offene Fragen geklärt, wie beispielsweise:

- Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt, um ins Ausland zu gehen?
- Welcher Auslandsaufenthalt passt zu mir? Wie lange möchte ich weg und wohin?
- Wie ist der Ablauf bei einem Auslandsaufenthalt? / Worum muss ich mich kümmern und wann?
- Welche Möglichkeiten der finanziellen Förderung gibt es?

b) Wie passt mein Auslandsaufenthalt in meine schulische Laufbahn

Nachdem ein klarer Plan gefasst wurde, wann, wie lange und wohin man ins Ausland gehen möchte, ist es Zeit, frühzeitig einen Antrag an die Schulleitung zu stellen, um für diese Zeit freigestellt zu werden.

Mit diesem wendet man sich an Frau Stadler (susanne.stadler@shg-koeln.de) vom Oberstufenteam, und hier bekommt man auch Antworten auf alle Fragen, die die schulische Laufbahn und Fächerwahl der Oberstufe betreffen.

Häufig werden diese Fragen gestellt:

Wie kann ich beurlaubt werden?

- formloser schriftlicher Antrag an die Schulleitung
- bis zum 15.02. des Jahres (aber am besten vor den Notenkonferenzen) für den Weggang nach den Sommerferien
- möglichst genaue Angaben zum zeitlichen Rahmen – besonders für den Wiedereintritt
- ggf. Halbjahreszeugnis (bes. bei Realschülern)
- Schulnachweis im Ausland unmittelbar im Anschluss bei der Stufenleitung vorlegen

Wann und für wie lange kann man beurlaubt werden?

- während der EF (10) oder der Q1 (11), nicht aber in der Q2 (12)
- zwischen 3 Monaten bis hin zu über ein Jahr (dann mit Sonderprüfung durch die Schulaufsicht)
- Halbjahre der Q1 dürfen nicht unterbrochen werden

In welche Jahrgangsstufe kehre ich zurück?

- üblicherweise wird die Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, das hängt von den Noten ab – siehe Merkblatt zum Auslandsaufenthalt

Verlängert mein Auslandsaufenthalt meine Verweildauer in der Oberstufe?

- ja, wenn der Auslandsaufenthalt ein Schuljahr ersetzt (in der Q1)
- nein, wenn das Auslandsjahr ein Einschub ist (in der EF)
- siehe Übersicht

Kriege ich trotz Auslandsaufenthalts mein Latinum?

- Grundsätzlich gilt, dass die zweite Fremdsprache Latein (ab Jgst. 6) mit einer ausreichenden Leistung am Ende der EF (10) abgeschlossen wird.
- Ist man wegen des AA im zweiten Halbjahr der EF nicht da, so kann das fehlende Abschlussjahr in der Q1 nachgeholt werden.

- Die Möglichkeit einer externen Prüfung vor oder nach dem Auslandsaufenthalt besteht auch, wird aber von unserer Schule nicht empfohlen.

Beeinflusst ein Auslandsaufenthalt meine Schulabschlüsse?

- Wie beim Latinum gilt auch hier: Wenn du am Ende der EF da bist (und die entsprechenden Noten hast), dann wird dir der Mittlere Abschluss bescheinigt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im 2. HJ der EF (oder eines kompletten Jahres) wird der Mittlere Abschluss zusammen mit der Fachhochschulreife erst am Ende der erfolgreich durchlaufenen Jahrgangsstufe 11 (Q1) erreicht.

Was mache ich, wenn ich zurück bin?

- Du meldest dich beim Beratungsteam, das für dich zuständig ist. Diese helfen dir beim Neustart.
- Du gibst den Schulnachweis deiner Auslandsschule bei der Stufenleitung ab.

Übersichtstabelle „Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe“

Siehe Tabelle im Anhang

Rechtliche Hintergründe unserer Beratung:

Abiturprüfungsordnung (hier §4):

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO-GOST.pdf>

Merkblatt Auslandsaufenthalte:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt_zum_Auslandsaufenthalt.pdf

Merkblatt Latinum (hier 4. Sonderfälle):

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt_zum_Erwerb_des_Latinum.pdf

Schulgesetz, Vermerk Beurlaubung (§43 (4))

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Wir wünschen Dir einen inspirierenden und glücklichen Aufenthalt
und eine gute Rückkehr ans HöGy!

Beurlaubung in der Jahrgangsstufe	Wahrscheinlichkeit, dass dem Antrag stattgegeben wird	Dauer des Aufenthaltes	Rückkehr in Jahrgangsstufe	Anrechnung auf Verweildauer in der Oberstufe	Konsequenzen für den Abschluss	Konsequenzen für das Latinum
EF (10)	immer	1. Halbjahr	EF (10), 2. Halbjahr	-	Mittlerer Abschluss nach der EF (10) durch Versetzung in die Q1 (11)	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung
	immer	2. Halbjahr	Q1 (11), wenn auf dem Zeugnis der 9/I oder der 9/II der Notendurchschnitt mindestens 3,0 ist und kein mangelhaft, in schriftlichen Fächern mindestens ausreichende Leistung	-	Mittlerer Abschluss nach der EF (10) durch Versetzung in die Q1 (11)	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung Ende EF (10)
			Sind o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahrgangsstufe EF (10) wiederholt werden.	-	Nach erfolgreichem Durchlaufen der Q1 (11) werden der Mittlere Abschluss und die Fachhochschulreife erreicht	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung Ende der Q1 (11) oder externe Prüfung vor oder nach dem AA
	grundsätzlich möglich	ganzes Jahr	Q1 (11), wenn auf dem Zeugnis der 9/I oder der 9/II der Notendurchschnitt mindestens 3,0 ist und kein mangelhaft, in schriftlichen Fächern mindestens ausreichende Leistung	Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer angerechnet.	Nach erfolgreichem Durchlaufen der Q1 (11) werden der Mittlere Abschluss und die Fachhochschulreife erreicht	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung Ende der Q1 (11) oder externe Prüfung vor oder nach dem AA
			Sind o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahrgangsstufe EF (10) wiederholt werden.	Auslandsaufenthalt wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.	Mittlerer Abschluss nach der EF (10) durch Versetzung in die Q1 (11)	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung Ende EF (10)

Beurlaubung in der Jahrgangsstufe	Wahrscheinlichkeit, dass dem Antrag stattgegeben wird	Dauer des Aufenthaltes	Rückkehr in Jahrgangsstufe	Anrechnung auf Verweildauer in der Oberstufe	Konsequenzen für den Abschluss	Konsequenzen für das Latinum
Q1 (11)	möglich	ganzes Schuljahr	Q1 (11)	Auslandsaufenthalt wird nicht auf die Verweildauer angerechnet	Nach erfolgreichem Durchlaufen der Q1 (11) werden der Mittlere Abschluss und die Fachhochschulreife erreicht.	Latinum bei mindestens ausreichender Leistung Ende der Q1 (11) oder externe Prüfung vor oder nach dem AA
	nicht möglich	1. Halbjahr				
	nicht möglich	2. Halbjahr				
Q2 (12)	nicht möglich					